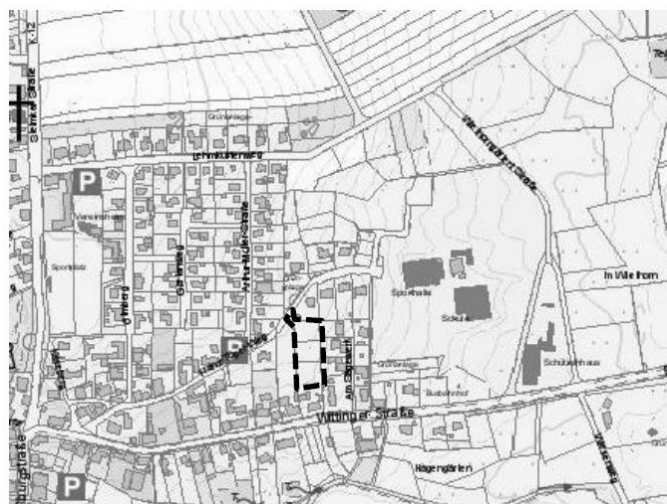
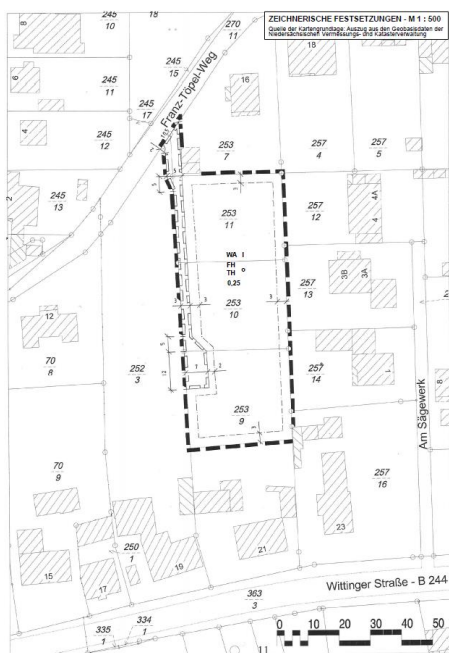


## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

### Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wiethorngärten“ 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 03.06.2014 den Bebauungsplan „Wiethorngärten“ 1. Änderung und Erweiterung als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Wiethorngärten“ 1. Änderung und Erweiterung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Wiethorngärten“ 1. Änderung und Erweiterung einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Wiethorngärten“ 1. Änderung und Erweiterung Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 17.06.2014  
Der Gemeindedirektor

gez. Gödecke

Heinz Gödecke